

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

**Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, von Gottes
Gnaden, Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung wegen Abstellung des
mißbräuchlichen Unterschieds einiger Handwerks-Aemter in drey besondere
Wanderschaften : Schwerin, den 16ten Julius. 1785.**

[Schwerin]: bey W. Bärensprung, [1785?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875644597>

Druck Freier  Zugang



1705. 16. Jul:

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn
Friederich Franz,
von Gottes Gnaden,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Räzeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

Vafent-Verordnung

wegen
Abstellung des missbräuchlichen Unterschieds
einiger Handwerks-Aemter in drey besondere
Wanderschaften.

Schwerin, den 16ten Julius. 1785.

Gedruckt bei W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK - 4060. (48) 17.



Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Sügen hiemit öffentlich zu wissen: Demnach bey angestellten Erkundigungen missfällig bemerkt worden, wasmaassen der in mehreren benachbarten Reichs-Ländern und Städten bereits ge- rügte Missbrauch einiger Handwerker in drey verschiedene Wanderschaften, namentlich Seestädter, Oberländer und Landstädter, will- führlich sich abzusondern, auch über Unsre Lande sich verbreitet und besonders unter den Niemern, Drechslern, Grob- und Kleinschmieden, Zinngießern, Bottichern, Glasern, Mahlern, auch andern Professionsverwandten, hie und da bis ist unbemerkt dergestalt sich erhalten habe, daß selbige, anstatt alle die Rechte und Gewohnheiten gemeinschaftlich zu genießen und zu beobachten, wozu alle Meister, Gesellen oder Lehrlinge Einer und derselben privilegierten Innung, nach ihren landesherrlich bestätigten Kunst-Artikeln, auctorisiret und angewiesen sind, sich in obige drey verschiedene Klassen verthei- len, die nicht nur in Handwerks-Grüßen, Herbergen, und andren unschuldigern Gebräuchen von einander abweichen, sondern auch das Fortkommen der Gesellen von einer dieser drey anmaßlichen Wan- derschaften zur andern äußerst erschweren und selbst den Meistern oft sehr lästig sind, folglich sowohl auf die Industrie, als auf die Forde- rung der Arbeit einen nachtheiligen Einfluß haben; daß Wir des- halb, nach gepflogener Communication mit Unsren hohen Reichs- und Krans-Mitständen, Uns in Gnaden bewogen gefunden haben, diese, sowohl für die respectiven Professions-Verwandten, als für das ganze Publicum ungemein beschwerliche und kostbare, allemal aber unnuße und in keinem Handwerks-Privilegium gegründete, mithin zu den Reichs- und Landes-Gesetzwidrigen Handwerks- Misbräuchen gehörige eigenmächtige Trennung eines und desselben Handwerks-Amtes in drey unterschiedene Wanderschaften in Uns- ren gesammten Landen, Kraft dieses, gänzlich aufzuheben und für die Zukunft auf immer zu untersagen.

Solchemnach werden, vermöge der Uns ohnehin bestehenden und von Unsern hohen Vorfahren an der Regierung in jedem Geswerks-Privilegium zum Ueberfluß ausdrücklich vorbehaltenen Landesfürstlichen Besugniß, dasselbe, nach Gelegenheit der Zeiten und Umstände, Unsers Gesallens, zu ändern, zu bessern, zu mindern oder zu mehren, auch ganz oder zum Theil wieder aufzuheben, alle und jede Handwerks-Aemter in Unsern Landen, sie haben Namen wie sie wollen, hiedurch höchsternstlich erinnert und angewiesen: aller bisherigen Verschiedenheit und Eintheilung in Seestädter, Oberländer und Landstädter, sowohl in den erlaubten Handwerks-Gewohnheiten, Herbergen und Grüßen, als in der Umschauung und Annahme wandernder Gesellen, auch in Besförderung der Arbeit und in der Aufnahme angehender Meister, oder in sonstigen Rechten und Gerechtigkeiten, für die Zukunft sich gänzlich zu enthalten, vielmehr alle Glieder und Genossen eines jeden Gewerks, sie seien Meister, Gesellen oder Lehrlingen, ohne Unterschied ihrer Herkunft, einer vollkommenen Gleichheit an Rechten und Verbindlichkeiten, mit Inbegriff des Geschenks für die Gesellen, ohne alle Ausnahme, eben so ungestört und ruhig, als ob sie vorlängst in demselben Gewerke aufgenommen wären, genießen zu lassen, auch die fremden Gesellen, wenn sie in die hiesigen Lande einwandern und, nach Vorzeigung zuverlässiger Kundschafsten und glaubwürdiger Atteste, Arbeit verlangen oder gar die Gewinnung des Meisterrechts suchen, sobald sie, ihre Profession andrer Orten redlich erlernet zu haben, gehörig bescheinigt haben, sie mögen übrigens bei einem seestädtischen, oberländischen oder landstädtschen Meister in der Lehre oder in Arbeit gestanden haben, ohne alle Widerrede oder Belästigung von nun an, nach Vorschrift des Reichsschlusses wegen Abschaffung der Missbräuche bey den Handwerkern d. a. 1731. §. 3. seqq., auf- und anzunehmen.

Welcher Meister oder Gesell hiergegen handelt, mithin an irgend einer, aus dem aufgehobenen Unterschiede herrührenden Ausschweifung und Unordnung ferner Theil genommen zu haben überführt wird, soll, als ein Aufrührer, mit vierwochentlichem Gefängniß bey Wasser und Brod, auch nach Besinden mit härterer Leibesstrafe dafür belegt werden. Würde aber ein ganzes Gewerk gegen diese Unsre Verfügung widerspenstig sich beweisen, soll dasselbe in eine fiscalische Geldbuße von 30 bis 50 Rthlr. verfallen seyn.

Wir gebieten und befehlen demnach Bürgermeistern, Gericht und Rath in allen Städten Unserer Lande hiemit gnädigst und ernstlich: über die Befolgung dieser Unserer Landesväterlichen Willens-Meynung ihres Orts sorgfältig zu halten. Urkundlich haben Wir dieselbe nicht nur allen Handwerks-Aemtern durch die respectiven Stadt-Obrigkeiten gehörig zu publiciren, sondern auch den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen, auch mit Unserm Herzogl. Insiegel bestärkt. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 16. Jul. 1785.

Friederich Franz, H.z.M.

L.S.

St. W. v. Dewitz.

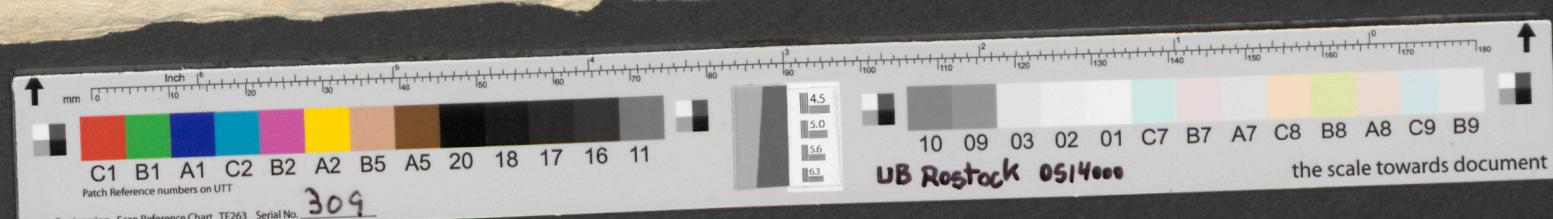


Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309

UB Rostock 0514000

the scale towards document